

Satzung der Gemeinde Süderholz

Landkreis Nordvorpommern,

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof
Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“

Süderholz, 13.04.2010



Satzung der Gemeinde Süderholz

Landkreis Nordvorpommern,

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2010 folgende Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“, bestehend aus der Änderung zum Text (Teil B) erlassen:

TEIL B: TEXT

1. Die unter Punkt 1.1. getroffene Festsetzung: „... Vergnügungsstätte i. S. d. § 4a BauNVO...“ entfällt.
2. Festgesetzt wird: „Allgemein zulässig sind Vergnügungsstätten i. S. d. § 8 BauNVO“

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03.02.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link/Button „Verwaltung, öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde Süderholz unter: www.suederholz.de am 19.02.2010.
2. Die Gemeindevertretung hat am 03.02.2010 den Entwurf der Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“ nach § 13 BauGB mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“ mit der Begründung hat in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. März 2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link/Button „Verwaltung, öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde Süderholz unter: www.suederholz.de am 05.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder

verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10. Februar 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.03.2010 geprüft. Da keine Einwendungen erhoben wurden, war kein Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.
6. Die Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“ bestehend aus dem Text (Teil B) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2010 gebilligt.
7. Die Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“ bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Poggendorf, 13.04.2010



Benkert
Bürgermeister

Der Beschluss über die Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“ bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link/Button „Verwaltung, öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde Süderholz unter: www.suederholz.de am 14.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 14.04.2010 in Kraft getreten.

Poggendorf, 15.04.2010



Benkert
Bürgermeister